

Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss vom 21.03.2005

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 2021) und § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 641) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

1. Die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Korschenbroich und in Grevenbroich werden ab dem 01.06.2004 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

Die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Betriebssatzung nicht anderes bestimmt wird.

2. Zweck der Eigenbetriebe ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen.
3. Die Betriebe führen den Namen „Seniorenhaus Korschenbroich“ und „Seniorenhaus Lindenhof“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Betriebe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung der Betriebe bzw. eines Betriebes wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistages

1. Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten der Betriebe, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.
2. Darüber hinaus ist er insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über die Struktur der Seniorenhäuser und über Baumaßnahmen, für die nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder der Betriebsleitung gegeben ist.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht aus 8 Mitgliedern.
2. Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Betriebsausschusses für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
3. Der Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 5 Abs. 4 der EigVO).
4. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:
 - a) die Festsetzung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen der Seniorenhäuser (AVB),
 - b) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
 - c) Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 51.000,00 Euro übersteigen,
 - d) die Vergabe von Aufträgen (Anlage- und Verbrauchsgüter), wenn die Kosten im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - e) die Beratung des Entwurfs der Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht,
 - f) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
 - g) die Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse,
 - h) die Beratung der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss, wenn dieser dem Kreisausschuss angehört, oder einem anderen Kreisausschussmitglied entscheiden. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend (vgl. § 5 Abs. 6 EigVO).

§ 5

Stellung des Landrates

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Seniorenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung überträgt. Die Betriebsleitung vertritt den Landrat in den Seniorenhäusern.

2. Die Betriebsleitung unterrichtet rechtzeitig den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisung erteilen (vgl. § 6 Abs. 2 EigVO).
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können, so wendet sie sich an den Betriebsausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreisausschuss (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO).

§ 6

Betriebsleitung

1. Der Betriebsleitung der Seniorenhäuser gehören an:
 - a) der/die für das Sozialamt zuständige Dezernent/in
 - b) der/die Leiter/in des Sozialamtes
 - c) der/die geschäftsführende Betriebsleiter/in
2. Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitung werden durch Dienstanweisung geregelt, die der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt (vgl. § 2 Abs. 4 EigVO).
3. Die Betriebsleitung leitet die Seniorenhäuser selbständig, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Seniorenhäuser verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung trifft die Betriebsleitung; wird Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet auf Verlangen der Minderheit der Landrat (vgl. § 2 Abs. 2 EigVO).
4. Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landrates bedarf.

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Die Seniorenhäuser werden nach den Grundsätzen von sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betrieben unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
2. Die Seniorenhäuser werden als Sondervermögen des Kreises verwaltet und nachgewiesen. Auf die Einhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen (vgl. § 9 Abs. 1 EigVO).
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

4. Für die Seniorenhäuser werden die Wirtschaftspläne (vgl. § 14 EigVO), bestehend aus Erfolgsplan (vgl. § 15 EigVO), Vermögensplan (vgl. § 16 EigVO) und der Stellenübersicht (vgl. § 17 EigVO), nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.
5. Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen oder höhere Kredite des Kreises zum Ausgleich notwendig werdenoder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollenoder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt (vgl. § 14 Abs. 2 EigVO).
6. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, für die ein Ausgleich im Rahmen der Vorschriften für die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist, so unterrichtet die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich (vgl. § 15 Abs. 3 EigVO).

§ 8

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Seniorenhauses Korschenbroich beträgt 970.009,22 Euro, das des Seniorenhauses Lindenhof 2.161.355,37 Euro.

§ 9

Kassenführung

Für die Kassenführung werden Sonderkassen eingerichtet (vgl. § 11 EigVO). Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO - SGV.NRW.630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Landrat durch Dienstanweisung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Altenheime des Kreises Neuss in Korschenbroich und Grevenbroich vom 19.06.2002 außer Kraft.